



Landes-  
zahnärztekammer  
Thüringen

Landeszahnärztekammer Thüringen · Barbarossahof 16 · 99092 Erfurt

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft  
Postfach 900225  
99105 Erfurt

**Geschäftszeiten**

Mo, Di, Do 8–16 Uhr  
Mi 8–17 Uhr  
Fr 8–14 Uhr

**Straßenbahn**

Linie 2, Gothaer Platz  
Linie 4, Justizzentrum

**Steuer-Nummer**

BIC  
IBAN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Barbarossahof 16, 99092 Erfurt

Telefon 03 61 74 32 -0

Durchwahl 03 61 74 32

Fax 03 61 74 32

E-Mail

Internet [www.lzktth.de](http://www.lzktth.de)

**Bankverbindung**

DI. Apotheke- u. Ärztebank

BLZ 300 606 01

Konto 3 052 494

151/144/09550

DAAEDEDXXX

DE68 3006 0601 0003 0524 94

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Ansprechpartner

Datum

23.04.2019

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen**

Sehr geehrter Herr

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen sehr herzlich. Wir nehmen die Gelegenheit hierzu gerne wahr. Wir erlauben uns jedoch, unsere Stellungnahme auf die Regelungen des § 11 des Entwurfs des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes zu beschränken, die aus unserer Sicht als Landes Zahnärztekammer Thüringen von besonderer Relevanz sind.

**Zu Nummer 17**

**Buchstabe a)**

Die Landes Zahnärztekammer Thüringen begrüßt es ausdrücklich, dass in der Auswahlentscheidung im Studiengang Zahnmedizin mindestens zwei schulnotenunabhängige Kriterien nach Art 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zu berücksichtigen sind.

Die Landes Zahnärztekammer Thüringen regt jedoch an, dass von der Möglichkeit zur Erweiterung des Kriterienkatalogs nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages Gebrauch gemacht wird.

Aus Sicht der Landes Zahnärztekammer Thüringen wäre es sehr wünschenswert, wenn im Rahmen der Auswahlentscheidung mehr von den in Thüringen vorhandenen Studienplätzen in der Zahnmedizin an Bewerberinnen und Bewerber aus Thüringen vergeben würden. Wir sehen darin - basierend auf unseren Erkenntnissen der Vergangenheit - eine Möglichkeit, den für unser Fachgebiet benötigten und in Thüringen ausgebildeten Nachwuchs auch im eigenen Bundesland zu halten. Die vorgenannten Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass tendenziell mehr Absolventen eines Studienjahres in Thüringen verbleiben, wenn auch mehr Absolventen aus Thüringen stammen.

Gerade im Bereich der Zahnmedizin, in dem nicht die Instrumente des § 105 Sozialgesetzbuch V zur Verfügung stehen, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass Absolventen eine persönliche Bindung zum Freistaat Thüringen haben, um eine höhere Wahrscheinlichkeit zu haben, dass diese nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums in Thüringen verbleiben.

Die Landes Zahnärztekammer Thüringen setzt sich bereits heute mittels eines freiwilligen Hospitationsprogramms dafür ein, dass Studierende der Zahnmedizin aus Jena eine persönliche Bindung zu Thüringer Zahnärzten und Zahnärztinnen entwickeln, um so die Wahrscheinlichkeit zu

erhöhen, dass diese sich nach erfolgreichem Studienabschluss für eine Vorbereitungszeit und idealerweise auch eine anschließende Niederlassung in Thüringen entscheiden.

Ein weiterer Aspekt, der aus unserer Sicht bei der Auswahlentscheidung im Studiengang Zahnmedizin berücksichtigt werden sollte, ist eine möglichst große Geschlechterparität. Der extrem hohe Frauenanteil bei den Zahnmedizinstudenten birgt Probleme für die Nachwuchsgewinnung für unsere Praxen und damit für die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden und wohnortnahen Patientenversorgung.

Auch, wenn der Frauenanteil im Berufsstand in den neuen Bundesländern bereits traditionell über dem der Männer liegt, zeigen neuere Erkenntnisse, dass der Anteil unter den nachkommenden weiblichen Zahnmedizinerinnen, die sich für eine selbstständige Berufstätigkeit in eigener Niederlassung entscheiden, deutlich geringer ist, als bei den Vorgängergenerationen und auch bei den männlichen Zahnmedizinern. Zudem zeigt sich, dass unabhängig von der Frage, ob der Beruf in einem Angestelltenverhältnis oder in eigener Niederlassung ausgeübt wird, bei den weiblichen Zahnmedizinerinnen vielfach keine Bereitschaft mehr zu einer Vollzeittätigkeit gegeben ist. Auch diese Aspekte sind daher mit Blick auf die Patientenversorgung im Freistaat von besonderer Relevanz.

—  
Freundliche Grüße

Präsident  
  
—